

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen werden Inhalt aller mit uns, der D O G Deutsche Oelfabrik • Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co KG (nachstehend „DOG“) geschlossenen Verträge im unternehmerischen Verkehr über den Einkauf / die Bestellung von Produkten und den Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen.
2. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftraggebers (nachstehend Lieferanten) wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, DOG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn DOG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt und sie gelten für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Nur im Rahmen des Tagesgeschäfts und bestehender Geschäftsbeziehungen kann die Schriftform zudem durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB erfüllt werden.

II. Vertragsabschluss

1. Der Schriftwechsel zum Vertragsabschluss und Inhalt einer Bestellung ist ausschließlich mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.
2. Eine Bestellung der DOG ist durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Zu diesem Zweck ist vom Lieferanten eine Kopie der Bestellung firmenmäßig zu zeichnen und an DOG zurückzusenden. Erteilte Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang dieser widerspricht.
4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist deutlich auf die Abweichung hinzuweisen (z. B. spezielle Kennzeichnung) und mit DOG diesbezüglich unverzüglich Kontakt aufzunehmen.
5. Änderungen des Lieferanten in der Bestellung sind nur wirksam, wenn diese von DOG schriftlich bestätigt wurden. Auch sonstige Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von DOG wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.

III. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ und die sachgerechte Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung und erfolgt nur auf Kosten des Lieferanten.
2. Der Lieferant – sofern nicht anders vereinbart - trägt alle anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
3. Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
4. Rechnungen müssen von DOG nur fristgerecht bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Der DOG ist die Bezahlung mit Wechseln ohne weitere Zustimmung des Lieferanten möglich.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der DOG im gesetzlichen Umfang zu. DOG ist insbesondere berechtigt, bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung,

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

abgesehen von ihren sonstigen Rechten, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber DOG zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen DOG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten sind oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
7. Zahlungen der DOG sind vom Lieferanten zwingend unter Beachtung des von DOG angegebenen Zahlungszwecks zu verbuchen.
8. Die vorbehaltlose Zahlungen auf eine Lieferung ist keine Annahme dieser als vertragsgerecht oder fehlerfrei.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen sind bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, DOG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert.
3. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen DOG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist DOG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt DOG Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen (auch in Teilen) dürfen nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis der DOG vorgenommen werden.
5. Die Lieferung erfolgt gemäß DAP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort, es sei denn, zwischen DOG und Lieferanten wurde Abweichendes vereinbart. Bei Werkleistungen geht erst mit deren Abnahme die Gefahr auf DOG über.
6. DOG darf die Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung bei Mängeln und Mengenabweichungen verweigern.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der DOG exakt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung der Rechnung nicht seitens DOG zu vertreten.
8. Umfasst die Lieferung Maschinen und/oder Teilmaschinen, sind die technischen Unterlagen und eine vollständige Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Die technischen Unterlagen müssen den Voraussetzungen der Richtlinien über Maschinen (2006/42/EG) entsprechen. DOG erwirbt an den technischen Unterlagen ein unentgeltliches Nutzungsrecht. Bei Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige Dokumentation übergeben wurde.

V. Eingangsprüfung

1. Obliegt DOG nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der gelieferten Waren / erbrachten Leistungen und die Mängelanzeige, wird diesseits unverzüglich nach Eingang der Ware geprüft, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen. Hierdurch erkennbare Mängel wird DOG dem Lieferanten anzeigen.
2. Die Mängelanzeigen erfolgen innerhalb eines Monats ab Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Bearbeitung, Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, nach ihrer Feststellung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Weitere Prüfungen und Anzeigen gegenüber dem Lieferanten obliegen DOG nicht.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

VI. Qualität und Qualitätssicherungssystem

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sowie deren Eignung für die speziellen Zwecke, zu denen sie von DOG bestellt wurden.
2. Bevor der Lieferant Fertigungsverfahren und -einrichtungen, Materialien oder Zulieferteile für die Lieferungen und/oder Leistungen oder die Qualitätssicherungsmaßnahmen so ändert, dass es sich auf bestellte Lieferungen und/oder Leistungen auswirken könnte oder Fertigungsstandorte verlagert, wird er DOG so rechtzeitig benachrichtigen, dass DOG eine Prüfung der Auswirkungen auf etwaige Nachteile vornehmen kann. Je nach Art und Umfang der Änderung behält sich DOG eine Freigabeerklärung vor, es sei denn, der Lieferant kann nach sorgfältiger Prüfung nachteilige Auswirkungen für DOG für ausgeschlossen halten.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem von DOG genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand dieser Regelwerke zu ermitteln und einzuhalten. Änderungen der Regelwerke, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Lieferungen und/oder Leistungen haben, sind DOG unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Lieferant hat im Rahmen eines zertifizierten Managementsystems (z.B. gemäß ISO 9001) ein geeignetes dokumentiertes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten. Er hat sein Qualitätssicherungssystem so zu gestalten, dass es dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und DOG diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Managementsystems durch DIG oder durch einen von DOG Beauftragten ein. Berechtigte Belange des Lieferanten, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind bei den Audits zu berücksichtigen. Audits sind dem Lieferanten rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus anzukündigen.
5. Der Lieferant hat die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch seine Vorlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.

VII. Mängel / Mängelhaftung / sonstige Haftung

1. Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
2. Bei festgestellten Mängeln ist DOG berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
3. DOG stehen die gesetzliche Rechte ungekürzt mit den folgenden Maßgaben zu:
 - DOG ist berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
 - Wird die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist durch den Lieferanten beseitigt, so kann DOG nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis bzw. die Vergütung mindern und jeweils Schadensersatz fordern.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

- DOG ist berechtigt, nach vorheriger möglicher Benachrichtigung des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angepassten Frist, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlicher Schäden) besteht oder der Lieferant im Verzug mit der Beseitigung eines Mangels ist.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.
- Die Zustimmung der DOG zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berühren dessen Mängelhaftung nicht.

VIII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass DOG aufgrund Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant DOG von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Sollte DOG aufgrund eigener Produzentenhaftung gehalten sein, wegen eines vom Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion und/oder Serviceaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen seiner Freistellungspflicht hat der Lieferant gemäß §§ 683, 670 BGB DOG diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich diesseits durchgeführter Rückrufaktionen und/oder Serviceaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant sichert DOG für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte seine umfassende und unverzügliche Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts sowie bei der Abwicklung des Falles zu.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer des Vertrages zu unterhalten, wobei die Ansprüche von DOG nicht auf die Deckungssumme beschränkt sind.
5. Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung und/oder eine Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, oder dass auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung und/oder der Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann DOG vom Lieferanten einen Nachweis über die Beachtung der geräte- und produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht in angemessener Frist, ist DOG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Eigentumsvorbehalt – Material der DOG

1. Von DOG beigestellte Stoffe und Teile bleiben deren Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Beigestellte Stoffe und Teile dürfen nur bestimmungsgemäß für DOG verwendet und verarbeitet werden. Es besteht Einvernehmen, dass DOG im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der DOG-Stoffe und/oder Teile hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit nur vom Lieferanten für DOG verwahrt werden.
2. Auch an von DOG beigestelltem Werkzeug und/oder Modellen und/oder Software behält sie das Eigentum ebenso vor wie an allen sonstigen an den Lieferanten überlassenen Unterlagen und Informationen. Der Lieferant ist verpflichtet, DOG gehörende Werkzeuge und/oder Modelle ebenso wie alle sonstigen von DOG überlassenen Unterlagen, Informationen und Software ausschließlich für die Herstellung der seitens DOG bestellten Lieferungen und/oder Leistungen einzusetzen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

X. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von DOG erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DOG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XI. Gefährdung der Vertragserfüllung

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten in einer Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, oder stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein, oder wird das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist DOG berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten bzw. vom gesamten Vertrag, soweit eine Teilerfüllung für DOG nicht von Interesse ist.

XII. Außenwirtschaftsrecht – Stoffverbote – Lieferanten-Angaben

1. Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen:
 - a. Angabe, ob die Lieferung und/oder Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht;
 - b. Angabe einer Erfassung der Lieferung und/oder Leistung nach der U.S. Commercial Control List (U.S. CCL) und der entsprechenden Listennummer;
 - c. Angabe, ob die Lieferung und/oder Leistung nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und der entsprechenden Listenpositionsnummer;
 - d. Angabe der statistischen Warennummer und des Herkunftslandes der Lieferung und/oder Leistung.
2. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass die durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte bereitgestellten Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich deren Verpackungen keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Risikostoffe enthalten oder freisetzen, die für die vorgesehene und von DOG beabsichtigte und dem Lieferanten mitgeteilte Verwendung sowie für die vorhersehbare Fehlanwendung am Herstellungsort oder an dem dem Lieferanten genannten Ort der Nutzung oder auf dem Weg dorthin gesetzlich nicht zugelassen sind. Die in Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfälle sowie alle CMR-Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) sind zu vermeiden.
3. Bei jeder Lieferung und/oder Leistung hat der Lieferant die Nachweise zur Rechtskonformität sowie die gesetzlich geforderten Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Baumusterprüfbescheinigung, Prüfnachweise, Fachzeugnisse, sonstige Zertifikate, Befähigungsnachweise) spätestens mit der Auftragsbestätigung an DOG zu übermitteln. Der Lieferant hat diese Nachweise sowie alle bei Inverkehrbringen erforderlichen Dokumente (z.B. Einbau-/Konformitätserklärungen) jeder Lieferung beizulegen und die Lieferungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinen Lieferungen und/oder Leistungen enthaltenen Stoffe zu deklarieren und zwar mit Benennung der zugehörigen CAS-Registrierungsnummern („Chemical Abstracts Service“), der Gewichtsanteile im homogenen Werkstoff und der Sicherheitsdatenblätter, soweit diese Stoffe in einer der folgenden Normen aufgeführt sind:
 - REACH (EG-Verordnung 1907/2006), insbesondere REACH-Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe;

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

- Chemikalien-Verbotsverordnung (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen);
 - Chemikalien-Ozonschichtverordnung;
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG)
5. Der Lieferant hat DOG die Herkunft (Ursprung) der Lieferungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder EUR1) nach den gültigen Ursprungsregeln des ihm mitgeteilten Bestimmungslands zu bestätigen.
 6. Die Zahlungsverpflichtung der DOG nach III. steht unter dem Vorbehalt des Eingangs sämtlicher vorstehend geforderter Angaben und Dokumente.

XIII. Technische Dokumentation

1. Die Lieferung einer technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle hat, wenn nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung zu sein.
2. Die Lieferung der technischen Dokumentation hat, wenn nicht anders vereinbart, auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Form zu erfolgen.
3. Jede technische Dokumentation ist gemäß der EG-Maschinenrichtlinie zu erstellen und hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
4. Die Bedienungsanleitung ist nach DIN ISO 62079 zu erstellen.

XIV. Nutzungsrechte – Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährt DOG das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und/oder Leistungen (auch in Teilen) des Lieferanten zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass DOG und ihre Kunden durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferungen und/oder Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter, einschließlich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend nur noch „Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Gemeinschaft verletzen; gleiches gilt für ein Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll, soweit dieses Land dem Lieferanten vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.
3. Verletzt der Lieferant die unter XI. genannten Pflichten schuldhaft, so stellt er DOG auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die DOG in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren. Diesbezügliche Ansprüche betreffende Verjährungsfristen enden nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren ab dem Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages.
4. Wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nach sonstigen detaillierten Angaben/Vorgaben der DOG durch den Lieferanten gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt XI. Abs. 2 nicht.

XV. Software

1. Software ist an DOG auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code einschließlich Benutzerdokumentation zu liefern.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

2. Handelt es sich bei der von DOG bestellten Ware um individuell für DOG entwickelte Software, hat DOG Anspruch auf Überlassung des Quellcodes mit einer Herstellerdokumentation. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind DOG bei Lieferung zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
3. Im Rahmen der Mängelhaftung erfolgreich durchgeführte Maßnahmen, sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist DOG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. An für DOG entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt DOG unwiderruflich ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt. Die Einräumung dieses Nutzungsrechtes ist durch den jeweils vereinbarten Preis mit abgegolten.
5. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts der DOG im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
6. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für DOG erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.
7. Der Lieferant ist zur Veröffentlichung von für DOG erstellten Leistungsergebnissen – auch nur in Teilen - nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DOG berechtigt.
8. Der Lieferant gewährleistet, dass kein Teil der an DOG gelieferten Software zum Lieferzeitpunkt ein Schadprogramm enthält, das vorgesehen oder geeignet wäre,
 - a. einen von DOG nicht autorisierten Zugang des Lieferanten oder eines Dritten zu den Computersystemen der DOG zu ermöglichen,
 - b. Software oder Daten auf DOG-Computersystemen ohne Zustimmung der DOG zu lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu beschädigen oder zu löschen, oder
 - c. andere durch DOG nicht autorisierte Vorgänge mit, an oder in DOG-Computersystemen auszulösen.

XVI. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an DOG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die für DOG gelieferten Produkte einstellen, wird er dies DOG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens 3 Monate vor der Einstellung mitteilen.

XVII. Datenschutz / Arbeitssicherheit

1. Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
2. Personenbezogene Daten werden von DOG unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
3. Vorschriften und Leitlinien der DOG zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind vollumfänglich zu beachten, wenn Leistungen auf dem Betriebsgelände der DOG erfolgen. Der Lieferant hat sich über diese im Zweifel durch aktives Anfordern bei DOG unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr nur gegenüber Unternehmen

- Stand März 2016 -

XVIII. Markennamen / Drucksachen

Es ist unzulässig, Produktbezeichnungen der DOG, insbesondere deren Marken, ohne ihre vorherige Zustimmung zu verwenden. Dies gilt auch für Drucksachen und Werbematerial.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, ist Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
2. DOG ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
4. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.

D O G Deutsche Oelfabrik • Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG • Postfach 11 19 29
D-20419 Hamburg

Stand: März 2016